

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Balkhausen, Division of Brady GmbH

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1. Für die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen Balkhausen, Division of Brady GmbH ("Balkhausen") und dem Lieferanten gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der sonstigen Verbindlichkeit, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so sind deren Anwendbarkeit gegenüber Balkhausen ausgeschlossen, auch wenn Balkhausen Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen sich gleichermaßen auf den Einkauf von
 - beweglichen Sachen des Lieferanten ("Lieferungen") und
 - Werk- oder Dienstleistungen ("Leistungen")
 soweit nicht einzelne Klauseln den Anwendungsbereich näher spezifizieren.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von Balkhausen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben wurden, Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen (vorbehaltlich der Detailregelungen in Ziffer 7) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Balkhausens Bestellungen stellen Kaufaufträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Wird die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht angenommen, so ist Balkhausen zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu seiner Wirksamkeit von Balkhausen schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt Balkhausens Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.3 Abrufe für Lieferungen werden spätestens nach 2 Wochen verbindlich, wenn der Lieferant Ihnen nicht bis dahin schriftlich widersprochen hat.

3. Versand, Verpackung, Gefahrlieferung

- 3.1 Sofern in der Bestellung von Balkhausen für Lieferungen keine andere Lieferadresse angegeben ist, gilt als Lieferadresse: Balkhausen, Division of Brady GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 17, 02857 Syke, Niederlungken-Königsberg (Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr 30 und 15 Uhr 30 erfolgen).
- 3.2 Lieferungen erfolgen frei Lieferadresse (sofern die Parteien nicht im Einzelfall anders vereinbaren).
- 3.3 Die Gefahr geht über mit Übergabe – bei der regelmäßig vorliegenden Lieferung frei Lieferadresse bei Wareneingang an der Lieferadresse oder bei Übergabe an den von Balkhausen beauftragten Logistikdienstleister, bei der ausnahmsweise vereinbarte Lieferung ab Werk bei Übergabe durch den Lieferanten in seinem Werk. Im Fall vereinbarter Konsignation geht die Gefahr bei Entnahme aus dem Konsignationslager über.
- 3.4 Balkhausen kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Erfolgt dieses nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackung und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfahrten, Entstorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten.

4. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist. Im Falle einer vereinbarten Konsignation gilt ergänzend der – separate – Konsignationsvertrag.
- 4.2 Bei Überschreitung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine behält Balkhausen sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugs Schadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs ist Balkhausen unbeschadet aller sonstigen Ansprüche (insbesondere auf Schadenersatz nach Ziffer 3.2) berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs ein Wertes von 0,1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung zu verlangen. Balkhausen wird jede angelegene Vertragsaufgabe auf den sonst geltend gemachten Verzugszinsansatz anrechnen.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Balkhausen unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermeintlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennen werden. Balkhausen behält sich das Recht vor, eine Verlingerung der Lieferfrist zu gewähren.
- 4.5 Der Lieferant hat jeder Lieferung oder Leistung einen Liefer- und Leistungsschein mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer beizulegen. Der Liefer- oder Leistungsschein muss darüber hinaus im Wortlaut genau mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung übereinstimmen und alle relevanten Angaben enthalten.
- 4.6 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Ausrüstung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von Balkhausen und von ihr nicht zu vertretende unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angefordert bzw. die Leistung nicht erbracht bzw. eingegangen werden kann, ist Balkhausen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Balkhausen wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass Balkhausen auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen oder Leistungen verweigert darf.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Vorlieferungen

- 5.1 Zur Abnahme vorbestellter Lieferungen ist Balkhausen nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Balkhausen die Reihenfolge derselben bestimmen. Balkhausen ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsmäßigkeit der Lieferung anzuerkennen. Für die einseitige Sendung hat der Lieferant am Versandtage eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Auftragsnummer sowie die technische Beschreibung des Materials hervorgeht. Teil- und Minderlieferungen sind als solche nicht anzuerkennen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfahrten, Entstorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei Balkhausens Wareneingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemäße Eingangsprüfung nachweist.
- 5.3 Balkhausen ist berechtigt, die Mängelhaftung anhand der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestelldaten betragen, befinden in jedem Fall Balkhausens vorrätiger schriftlicher Zustimmung.
- 5.4 Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Balkhausen nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.

6. Besondere Bedingungen für Leistungen

- 6.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, Material und Werkzeug.
- 6.2 Der Lieferant hat die Verantwortung für seine selbst durch eigene Leute zu erbringende. Eine Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Balkhausen möglich.
- 6.3 Balkhausen verpflichtet sich, dem Lieferanten alle ihr zur Verfügung stehenden und zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien (mit Ausnahme von Werkzeugen und Werkstoffen, für die Ziffer 15.1g zur Verfügung zu stellen.

7. Vertragliche / technische Änderungen

- 7.1 Änderungen überrückende hinsichtlich Menge oder Liefer- oder Leistungsdatum – werden einvernehmlich zwischen Balkhausen und dem Lieferanten geregelt und schriftlich festgehalten. Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen von Zeichnungen, gehen zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.
- 7.2 Balkhausen kann jederzeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der von ihr bestellten Ware verlangen – ab auf und fortwährenden Entwicklungsstandes, Anpassung an Herstellungsbedingungen, aus sonstigen technischen oder prozessspezifischen Gründen oder aus rechtlichen oder anderen Gründen.
- 7.3 Der Lieferant erteilt unverzüglich nach Eingang eines Änderungsverlangens von Balkhausen einen Kostenvorschlag über eventuelle Mehr- oder Minderkosten sowie Anzahl über Terminverschiebung, Auswirkungen auf Gewicht, Funktion und Qualität, die durch die Änderungen entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch Balkhausens Änderungswünsche verursachten Kosten so niedrig wie möglich zu halten.
- 7.4 Der Lieferant führt das Änderungsverlangen aus, sobald er und Balkhausen Einigung über Mehr- oder Minderkosten, Terminverschiebung, Auswirkungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielen haben.
- 7.5 Soweit der Lieferant technische Änderungen oder Abweichungen für sinnvoll hält – z.B. aufgrund effizienter Produktionsmethoden oder zur Verbesserung oder Erhöhung der Sicherheit seiner Ware oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – wird er die Änderungen vorschlagen, dabei sind zugleich die Auswirkungen auf Preis, Lieferfrist und Qualität des Balkhausens Waren zu prüfen und eine Freigabe nicht willkürlich verweigern.
- 7.6 Der Lieferant wird keine technischen Änderungen vornehmen, bevor sie schriftlich von Balkhausen genehmigt worden sind. Das Verfahren für die Ermutigungspflicht (soweit vereinbart bzw. – wie in der Automobilindustrie – üblich) ist hinsichtlich aller Waren zu wiederholen, in denen technische Änderungen nach der ursprünglichen Produktentwicklung vorgenommen werden.
- 7.7 Die von Balkhausen zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne sind vom Lieferanten vor Bearbeitungs- oder Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Soweit er sie für unvollständig hält oder Fehler oder Mängel erkennt, hat er Balkhausen dies unverzüglich und in jedem Fall vor Beginn der Bearbeitung oder Fertigung schriftlich mitzuteilen und eventuell fehlende technische Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne umgehend bei Balkhausen schriftlich anzufordern.
- 7.8 Jede Änderung der Ware ist vom Lieferanten mit dem von Balkhausen vorgegeben, neuen Zeichnungsdatum und auf der Verpackung zu kennzeichnen. Das gleiche gilt, wenn Balkhausen Änderungen an den Zeichnungen vornehmen lässt.
- 7.9 Unbeschadet von besonderen Bestimmungen in einem von den Parteien abgeschlossenen Konsignationslagervertrag gilt nur für die Lieferung von Produktionsmaterial und/oder Ersatzteilen folgende Mengen: Mengen, die vom Lieferanten produziert wurden, werden bis zu einem maximalen Dreimonatsbestand (30 Tage Fertigungs + 60 Tage Rohmaterial) abgenommen. Darüber hinaus produzierte Mengen gehen ausschließlich zu Gefahr und Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt für alle von Balkhausen bestellten Materialien.

8. Zahlungsverpflichtungen

- 8.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, bzw. in der Wahrung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist fur den Lieferanten bindend. Balkhausen wird ihre Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in Euro, bzw. in der Wahrung, die in der Bestellung festgelegt wurde, erfüllen.
- 8.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung oder Leistung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung bzw. Leistung frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung. Er schließt Verpackung, Fracht, Rollgeld, Versicherung und ähnliches ein, so wenn abweichendes vereinbart wurde. Die Mehrwertsteuer ist auf der Auftragsbestätigung separat in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 8.3 Die Rechnung des Lieferanten ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer an die Abteilung "Finanzen" von Balkhausen getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Wahrungsbetrag auszuweisen.
- 8.4 Die Zahlung der Rechnung erfolgt bei Balkhausens Wahl am 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, sofern nicht anders vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Balkhausen, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung. Bei Annahme verfruhter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.
- 8.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Balkhausen berechtigt, die Zahlung wertentgeltlich bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.6 Balkhausen ist berechtigt, gegen die Forderungen, die die Lieferung gegen sie hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die Balkhausen gegen den Lieferanten zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Balkhausen ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

9. Qualitäts-Sicherheits- und Umweltmanagement

- 9.1 Der Lieferant unterhält gegenwärtig und zukünftig ein (dem in der Automobilindustrie üblichen Standard entsprechendes) Qualitätssicherungssystem und -management nach dem nach DIN ISO 9000 und/oder erweitert um ISO TS 16949 und/oder QS 9000.
- 9.2 Im Fall von Teillieferungen (im Gegensatz zu Halbzügen) an Balkhausen ist der Lieferant entsprechend dem Qualitätstandard in der Automobilindustrie stets verpflichtet, spätestens vor der Produktionsfreigabe für die Serienlieferung eine Erlaubnisgemäß PPAP nach QS 9000 und/oder ISO TS 16949 vorzulegen. Dies hat grundsätzlich beim Lieferanten zu geschehen, es sei denn, dass Balkhausen oder Balkhausens Abnehmer hiervon eine Ausnahme machen. Störungen im Qualitätssicherungsprozess – auch soweit von Dritten bezogene oder bearbeitete Teile betroffen sind – sind Balkhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Für den Serieneinsatz von Teillieferungen an Balkhausen wird ein Zielwert für die Qualitäts-ppm festgelegt und monatlich berichtet. Der Lieferant stellt dafür ein, zu jeder Zeit die jeweils vorgesehene Qualitätsausfallrate nicht zu überschreiten (unbeschadet möglicher Mangelhaltungsansprüche von Balkhausen, die unberührt bleiben).
- 9.4 Die Anwendung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems kann von Balkhausen - ggf. auch unter Mitwirkung ihres Kunden - beim Lieferanten durch z.B. System-, Verfahrens- oder Produktausgepruft werden. Der Lieferant gewährt nach entsprechendem angemessener Vorankündigung Zugang zu den einzelnen Fertigungsschritten und Einsatz in die Abläufe und Qualitätsdokumentation.
- 9.5 Soweit Balkhausen Prüfberichte erstellen oder Audit beim Lieferanten durchführen muss, nachdem vermehrte Fehlermeldungen aufgetreten sind oder Mängel gefunden wurden, und der Lieferant sie zu vertreten hat, ist Balkhausen berechtigt, dem Lieferanten Balkhausens administrative Aufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Balkhausen für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Serienauslauf mit Ersatzteilen zu beliefern, die den jeweils für die Serienlieferung vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen. Diese Verpflichtung gilt auch für Materialien, Rohstoffe, Zuliefererteile oder Komponenten, die der Lieferant von Dritten bezieht.
- 9.7 Vom Lieferanten werden zweckmäßige Aufzeichnungen über die Qualität der Lieferungen und Leistungen erstellt. Die Dokumentation kann entsprechend den zeitlichen Vorgaben durch Balkhausen eingesehen oder angefordert werden.
- 9.8 Im übrigen finden die Bestimmungen von Balkhausens Qualitätvereinbarung Anwendung, soweit diese von den Parteien jeweils separat zusätzlich abgeschlossen wird (so als Teil der Vereinbarung) oder die Auftragsbestätigung unter Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer an die Abteilung "Finanzen" von Balkhausen getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Wahrungsbetrag auszuweisen.
- 9.9 Alle an Balkhausen gelieferte Waren müssen dem aktuellen gesetzlichen Anforderungen der EU hinsichtlich verbotener und deklarationspflichtiger Inhaltsstoffe entsprechen.
- 9.10 Der Lieferant muss ein System eingeführt haben, um folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Sicherer Umgang mit gefährlichen Chemikalien
 - Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Produkte und/oder Verpackung
 - Schutz aller Mitarbeiter vor Betriebsunfällen und Berufskrankheiten, die durch die Handlung des Auftragnehmers bzw. seiner Produkte ausgelöst werden könnten.
 Dieses kann bestmöglich mit einem Umweltmanagementssystem nach DIN ISO 14001 erreicht werden. Diese Einführung wird von Balkhausen empfohlen.

10. Mängelrüge bei Lieferung und Abnahme von Werkleistungen

- 10.1 Balkhausen untersteht dem Recht, innerhalb von drei Tagen nach dem Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen; offenkundig Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens jedoch 5 Arbeitstage danach, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.
- 10.2 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schließt, ist eine formelle Abnahme entsprechend § 640 BGB durchzuführen. Offensichtliche Mängel wird Balkhausen sich dabei vorbehalten.
- 10.3 Die formelle Abnahme wird nicht durch Balkhausens Benutzung, Weiterverarbeitung oder Versand des von den erbrachten Werkleistungen betroffenen Gegenstandes oder der damit verbundenen Handlung als Abnahme angesehen. Die Abnahme erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten. Der Lieferant ist im Fall der Abnahme nach Ziffer 10.2 verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll zu fertigen; das Abnahmeprotokoll hat insbesondere das Datum der Abnahme, die Uhrzeit der Abnahme, eventuell festgestellte Mängel sowie weitere bei der Abnahme besprochene vertragshesbindende Punkte zu enthalten. Dieses Abnahmeprotokoll ist für den Lieferanten und Balkhausen bzw. dem von Balkhausen bestimmten Dritten abzugeben.

11. Mängelhaftung für Lieferungen

- 11. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11 gelten für die Lieferung beweglicher Sachen durch den Lieferanten. Die Mängelhaftung für Leistungen des Lieferanten richtet sich nach Ziffer 12.

11.1

- Der Lieferant leistet Gewähr für
 - die Einhaltung der technischen Vorgaben in den Unterlagen, Zeichnungen und Plänen von Balkhausen
 - die Übereinstimmung der Ware mit den von Balkhausen festgelegten Anforderungen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat;
 - das Vorhandensein der unterzeichneten Ernterusterzeugnisse aufgeführten Eigenschaften,
 - die Fehlerfreiheit und Eignung des verwendeten ausgewählten Materials und/oder der Zuliefererteile,
 - die Wesensarten von den Vertragsbedingungen abweichend zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern,
 - den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragschlusses einhalten.

11.2

- Werden fehlerhafte Ware oder Teile davon vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) bei Balkhausen entdeckt, so gilt folgendes:
 - Der Lieferant hat nach dem Vorhandensein von Mängeln die Ware zu liefern oder die fehlerhafte Ware nachzubessern. Etwa erforderliche Schritte oder sonstige Nacharbeiten werden von dem Lieferanten in Abstimmung mit Balkhausen bei Balkhausen vorgenommen.
 - Alle durch die Lieferung der fehlerhaften Ware verursachten Kosten (Assortieren, Transportkosten, Nachbesserungskosten etc.) trägt der Lieferant.

11.3

- Wird ein Fehler nach Beginn der Fertigung bei Balkhausen festgestellt, so gelten zusätzlich die Bestimmungen in Ziffer 11.2, außerdem gilt das folgende:
 - Der Fehler nach Beginn der Lieferung der Endprodukte an Kunden/Abnehmer von Balkhausen festgestellt, so trägt der Lieferant neben den Kosten für die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch die fehlerbehebigen Ein- und Ausbau- sowie Nacharbeitkosten.
 - Wird ein Fehler erst nach Auslieferung der Endprodukte an Kunden/Abnehmer von Balkhausen festgestellt, so trägt der Lieferant zusätzlich einem dem Versicherungsbeitrag des Lieferanten entsprechenden Anteil der entstehenden Kosten für Rückbau- und/oder Feldaktionen. Balkhausen wird den Lieferanten nach Bekanntwerden solcher Fehler benachrichtigen und bei weitaus Vorgehen unterziehen.

11.4

- Balkhausen kann die Nachbesserung selbst vorsehen oder durch einen Dritten ausführen lassen, oder Ersatz von Dritten beschreiben, wenn
 - sich der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Nachbesserung in Verzug befindet,
 - der Fehler vor Beginn der Fertigung festgestellt wird und dies in dringenden Fällen zur Abwehr erheblicher Nachteile, etwa zur Vermeidung eines Brandstandes erforderlich ist,
 - der Lieferant ist hierbei unverzüglich zu informieren, insoweit entstehende Kosten trägt der Lieferant.

11.5

- Im Kaufpreis bleiben Balkhausens gesetzliche Ansprüche unberührt, des gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Kürzungsfindung für fehlerhafte Ware.

11.6

- Die Verjährungsfrist für die Rechte von Balkhausen wegen Mängeln der gelieferten Ware endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstellung oder Ersatzteillieferung bzw. 30 Monate ab Lieferung an Balkhausen, je nachdem, was zuerst eintritt.

11.7

- Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung.

12. Mängelhaftung für sonstige Lieferungen und Leistungen

- 12.1 Der Lieferant wird die Ware und seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern bzw. erbringen. Der Lieferant wird insbesondere die nachstehenden Vorgaben in den Unterlagen, Zeichnungen und Plänen von Balkhausen einhalten:
 - sicherstellen, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen,
 - den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit des Vertragschlusses einhalten,
 - die Wesensarten von den Vertragsbedingungen abweichend zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern,
 - den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragschlusses einhalten.

12.2

- Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 12.1 bestimmt sich Balkhausens Rechte sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.3

- Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 12.2) ist Balkhausen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel der Liefergegenstand und Werkzeuge zu beseitigen oder gegen einen anderen geschaffenen Ersatz auszuwecheln, sofern besondere Erlaubnisse (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlerbehebiger oder sonst Balkhausen unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst Balkhausens Verlangen auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

12.4

- Im Falle der Leistung von Werkleistungen, die nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung. Im Falle der Schlechterbringung von Dienstleistungen bewendet es bei Schadenersatzansprüchen von Balkhausen (entsprechend der für sie geltenden allgemeinen gesetzlichen Anforderungen).

13. Produkthaftung - Freistellung - Rückkauf - Haftpflichtversicherung

- 13.1 Soweit der Lieferant für ein Produkt haftbar verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Balkhausen alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. Balkhausen im Falle von Unfällen oder sonstigen Schäden für den Schadenersatz verantwortlich zu machen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftbar würde. Sofern Balkhausen ein Mischverschulden oder eine Mischverschuldung trifft, kann der Lieferant dies Balkhausen entgegenhalten, insoweit geltend für den Schadensausgleich zwischen den Parteien die Grundsatze des § 254 BGB.

13.2

- Im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Lieferanten wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sollte der Lieferant den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nachweisen können, ist Balkhausen berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

13.3

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungsumme von € 6,0 Mio. pro Personensachen/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Balkhausen weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13.4

- Mitarbeiter wechelt, welche die Verantwortung zur Ausführung der Bestellung kennen müssen (Berechtigte Person). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffer 14.1 und 14.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Lieferant zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Lieferanten gebunden ist.

14.1

- Die Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen, die
 - (i) die eine oder eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind; oder
 - (ii) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erlangt oder erhalten hat, wenn der Dritte oder Zeitpunkt, von dem der Dritte die Informationen erhalten hat, nicht gegenüber Balkhausen zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

14.2

- Die Parteien verpflichten sich, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kernstücken und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

14.3

- Die Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Lieferant die Informationen aus schließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Verantwortung zur Ausführung der Bestellung kennen müssen (Berechtigte Person). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Lieferant zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Lieferanten gebunden ist.

14.4

- Die Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen, die
 - (i) die eine oder eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind; oder
 - (ii) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erlangt oder erhalten hat, wenn der Dritte oder Zeitpunkt, von dem der Dritte die Informationen erhalten hat, nicht gegenüber Balkhausen zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

14.5

- Die Parteien verpflichten sich, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kernstücken und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

14.6

- Die Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Lieferant die Informationen aus schließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Verantwortung zur Ausführung der Bestellung kennen müssen (Berechtigte Person). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffern 14.1 und 14.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Lieferant zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Lieferanten gebunden ist.

14.7

- Der Lieferant verpflichtet sich, vom ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen in den Ziffern 14.1 bis 14.6 zu verpflichten.

15. Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder Leistungen aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten des Lieferanten oder eines Dritten (nachstehend "Schutzrechte") in der Bundesrepublik Deutschland, (in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Nordamerika) ergeben.

15.2

- Der Lieferant stellt Balkhausen und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

15.3

- Ziffern 15.1 und 15.2 finden keine Anwendung, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen und dessen gleichzeitigen sonstigen Beschreibungen oder Angaben herstellt hat und auf ihrer Grundlage Leistungen erbringt und sie ihm von Balkhausen übergeben wurden, und er die Informationen konfidential erhalten hat und im Außenverhältnis selbst haftbar würde.

15.4

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

15.5

- Sofern Balkhausen Teile im Lieferanten bestellt, behält Balkhausen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Balkhausen vorgenommen. Wird Vorbehalten mit anderen Balkhausen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Balkhausen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Balkhausens Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.6

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

15.7

- Sofern Balkhausen Teile im Lieferanten bestellt, behält Balkhausen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Balkhausen vorgenommen. Wird Vorbehalten mit anderen Balkhausen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Balkhausen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Balkhausens Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.8

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

15.9

- Sofern Balkhausen Teile im Lieferanten bestellt, behält Balkhausen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Balkhausen vorgenommen. Wird Vorbehalten mit anderen Balkhausen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Balkhausen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Balkhausens Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.10

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

15.11

- Sofern Balkhausen Teile im Lieferanten bestellt, behält Balkhausen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Balkhausen vorgenommen. Wird Vorbehalten mit anderen Balkhausen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Balkhausen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Balkhausens Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16. Eigentumsverhältnis - Bestimmung - Werkzeuge

- 16.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch Balkhausen bei Balkhausen auf. Jeder verlagerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

16.2

- Sofern Balkhausen Teile im Lieferanten bestellt, behält Balkhausen sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Balkhausen vorgenommen. Wird Vorbehalten mit anderen Balkhausen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Balkhausen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Balkhausens Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16.3

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16.4

- Soweit der Lieferant Werkzeuge für Balkhausen anschafft, gehen sie mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von Balkhausen und/oder dessen Kunden über.

16.5

- An Werkzeugen behält sich Balkhausen das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Balkhausen bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Balkhausen gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlversicherungen zu versichern. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16.6

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16.7

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16.8

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16.9

- Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.